

Anke Brenneke-Eggers  
Rechtsanwältin

An das  
Oberlandesgericht Stuttgart  
- 5. Strafsenat -  
7000 Stuttgart 1

7000 Stuttgart 1  
Hauptstätter Straße 39  
Telefon: 0711/235626  
Vereins- und Westbank Hamburg,  
(BLZ 200 300 00) Kto.Nr. 50/07307

Datum: 4.10.84

5 - 1 StE 1/83

In der Strafsache  
gegen  
Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar  
wegen  
§ 129 a StGB u.a.

beantrage ich als Verteidigerin von Brigitte Mohnhaupt,

die Hauptverhandlung gem § 228 StPO auszusetzen.

Begründung:

Die Verteidigung hat bereits am 1. Prozeßtag die Aussetzung des Verfahrens wegen schwerwiegender Behinderungen der Verteidigung beantragt. Diese Behinderungen bestehen sämtlich unverändert fort. Jetzt sind die Angeklagten und ihre Verteidiger mit einer neuen Behinderung konfrontiert, wodurch die weitere Vorbereitung der Verteidigung nahezu vollständig blockiert ist. Die Hauptverhandlung muß deshalb ausgesetzt werden.

I.

Durch Beschlüsse des für die Verteidigerpostkontrolle gem §§ 148, 148 a StPO zuständigen Amtsrichters des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt aus der Zeit seit Mitte September sind fast alle Verteidigerpostsendungen

der Verteidiger von Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar - nämlich alle Sendungen von Rechtsanwalt Adler, Rechtsanwalt Biskamp, Rechtsanwältin Trobitzsch und von mir - teilweise vollen Umfangs, teilweise nahezu vollständig beanstandet und an die Verteidiger zurückgesandt worden.

In den Beschlüssen des Kontrollrichters wird ausgesprochen, daß generell Fotokopien nicht mehr im Wege der Verteidigerpost verschickt werden dürfen.

In allen Beschlüssen heißt es gleichlautend:

'Die beanstandeten Texte bestehen aus Ablichtungen von Zeitungs- und Buchauszügen sowie fremder maschinenschriftlicher Texte.

Der Bezug solcher Texte durch Untersuchungsgefangene, die im Verdacht der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung stehen, kann dazu dienen, versteckte Nachrichten zu übermitteln oder dazu mißbraucht zu werden. Die Weiterleitung hat schon zu unterbleiben, weil nur unter großem Kosten- und Arbeitsaufwand die erforderliche Prüfung der Identität bis ins Detail zwischen Ablichtungsvorlage und Ablichtung vorgenommen werden kann.'

Die Verteidigungsunterlagen, die unsere Mandanten für die Verteidigungsvorbereitung benötigen, bestehen grundsätzlich zu einem ganz erheblichen Anteil aus Fotokopien. Das ergibt sich schon aus der notwendigen Aufarbeitung der politischen und historischen Zusammenhänge der Sachverhalte, die Gegenstand dieses Verfahrens sind; für sie müssen in großem Umfang insbesondere Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften herangezogen werden, die für die Vergangenheit zum Teil nur noch in Form von Fotokopien erreichbar sind. Das gleiche gilt für manche Bücher und sonstige Schriften. Abgesehen davon muß das gleiche Material außer den Angeklagten auch den fünf mit der Verteidigung befaßten Anwälten und Anwältinnen zur Verfügung stehen; ohne Fotokopien kann also nicht gearbeitet werden.

Durch die Weigerung des Kontrollrichters, Fotokopien als Verteidigungsmaterial zuzulassen, kann den Angeklagten der größte Teil des für die Verteidigungsvorbereitung notwendigen Materials nicht mehr zugänglich gemacht werden. Sie können sich also mit diesem Material nicht auseinander-

RAF

1625

setzen. Dadurch ist selbstverständlich auch die gemeinsame Planung und Ausarbeitung der Verteidigung durch Angeklagte und Verteidiger blockiert. Um den Umfang der Rücksendungen deutlich zu machen:

Aus meiner Sendung vom 14.9.84 wurden mir 5 Unterlagen zurückgesandt. Eines dieser Schriftstücke war die Fotokopie eines Schreibens meiner Mandantin an mich, was auch aus meinem Anschreiben hervorging. Ich schickte die Kopie, weil in dem Text ein aufgeklebter Zeitungsausschnitt war und meine Mandantin deshalb keine Durchschrift für sich hatte. Diese ursprünglich zurückgesandten Fotokopien hat der Kontrollrichter dann allerdings auf meine telefonische Gegenvorstellung und erneute Zusendung an meine Mandantin weitergeleitet. Aus dieser Sendung ist nur eine einzige Unterlage an meine Mandantin weitergeleitet worden; hierbei handelte es sich um einige Fotokopien aus den Verfahrensakten.

Aus der Sendung von Rechtsanwalt Adler vom 10.9.84 wurden 8 Seiten Presse-material und die Fotokopie eines weiteren Schriftstücks zurückgewiesen. Aus der Sendung von Rechtsanwalt Biskamp von Mitte September 1984 wurden 6 Verteidigungsunterlagen zurückgewiesen.

Von den 3 Sendungen, die Rechtsanwältin Trobitzsch seit dem 10.9. an Herrn Klar abgesandt hat, ist eine Sendung (3 Verteidigungsunterlagen) weitergeleitet worden. Aus den beiden anderen Sendungen ist alles (5 Seiten Pressezusammenstellung und 4 weitere Unterlagen) mit Ausnahme eines weiteren Schriftstücks angehalten worden; weitergeleitet wurde nur die Fotokopie einer Terminverfügung des Vorsitzenden.

Die Verteidigung ist durch diese neue Praxis des Kontrollrichters überrascht worden. Bisher ist jedenfalls seit der Beforderung der Vertrauensverteidiger der Angeklagten im Dezember 1983 fast die gesamte Verteidigerpost - meines Wissens gab es nur eine Ausnahme - unbeanstandet an die Angeklagten weitergeleitet worden. Auch in der Vergangenheit bestand die Verteidigerpost immer zu einem ganz großen Teil aus Fotokopien. Es gibt insofern keinerlei Veränderung in der Praxis der Verteidiger.

Die Verteidiger haben gegen die Zurückweisungsbeschlüsse des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt Beschwerde eingelegt. Es ist damit zu rechnen, daß über die Beschwerden erst nach vielen Wochen entschieden wird, wie das Beispiel des Beschwerdeverfahrens von Rechtsanwalt Michael Schubert zeigt. Bis zur Aufhebung des Zurückweisungsbeschlusses des damals zuständigen Amtsgerichts Straubing durch das Landgericht Regensburg und der

Weiterleitung der Post an seinen Mandanten verging mehr als ein Monat.

II.

Die Verteidiger können die plötzliche Änderung der rechtlichen Würdigung und Praxis des zuständigen Kontrollrichters nicht als Zufall ansehen. Nach den Festnahmen am 22.6. und 2.7.84 in Deizisau und Frankfurt waren die Verteidiger dieser Gefangenen schon bald mit einer zunehmend massiven Beanstandungspraxis der jeweils zuständigen Kontrollrichter konfrontiert. Auch bei der Verteidigerpostkontrolle im Verfahren gegen Manuela Happe, für die derselbe Richter zuständig ist wie für die Verteidigerpost von Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar, wurde schon bald der größte Teil der Verteidigerpost entgegen der von der Rechtsprechung entwickelten Auslegung des § 148 a StPO zurückgewiesen. Jetzt wird plötzlich auch die seit langem bestehende Praxis der Verteidigerpostkontrolle bei Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar geändert; was monatelang unbeanstandet geschickt werden konnte, geht jetzt zurück. Die Wirkung ist eine fast totale Blockierung der Verteidigung im laufenden Verfahren.

Diese ganze Entwicklung zeigt, daß die jetzige rechtswidrige Praxis der Verteidigerpostkontrolle gegen Gefangene aus der Roten Armee Fraktion, die einem Prozeß entgegensehen oder in einem laufenden Verfahren stehen, in einer unzulässigen Einflußnahme auf die zuständigen Kontrollrichter ihre Ursache haben muß.

In dieser Einschätzung sieht sich die Verteidigung dadurch bestärkt, daß ihr bekannt ist, wie die Bundesanwaltschaft Einfluß auf die Kontrolle der Post von Gefangenen durch die Vollzugsanstalten nimmt. Der Verteidigung liegt die Kopie eines Schreibens des Generalbundesanwalts vom 18.5.83 an das Justizministerium Baden-Württemberg vor, das das seit 1 1/2 Jahren anhängige Ermittlungsverfahren wegen angeblichen Verstoßes gegen § 129 a StGB durch ein sogenanntes illegales Informationssystem betrifft, in dem eine Vielzahl von Leuten, darunter auch viele politische Gefangene, Beschuldigte sind. In diesem Schreiben der Bundesanwaltschaft wird deren Konstruktion dieses angeblichen illegalen Informationssystems beschrieben und das Ministerium gebeten, die Haftanstalten zu veranlassen, 'einschlägige Vorgänge anzuhalten' und der Bundesanwaltschaft 'zur Prüfung einer

Beschlagnahme als Beweismittel' zuzuleiten; das Schreiben endet mit einer Checkliste 'zur Erleichterung der Kontrolle in den Anstalten'.

Auch der Inhalt der Anhaltebeschlüsse des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt trägt in auffälliger Weise die Handschrift der Bundesanwaltschaft. So wird in den Beschlüssen von einer angeblichen terroristischen Vereinigung in den Gefängnissen ausgegangen. Diese durch nichts begründete und belegte Behauptung tauchte mit Richtung gegen Gefangene aus der Roten Armee Fraktion in jüngerer Zeit erstmalig wieder in den Stellungnahmen der Bundesanwaltschaft und dann in den entsprechenden Beschlüssen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes auf, durch die eine Reihe von Anwälten - so auch ich - unter Berufung auf den § 146 StPO (Verbot der Mehrfachvertretung) als Verteidiger der in Frankfurt am 2.7. festgenommenen Barbara Ernst, Volker Staub, Christa Eckes und Helmut Pohl ausgeschlossen wurden. Die Behauptung war ein Vorwand um zu verhindern, daß die Gefangenen Anwälte finden.

Die alte Konstruktion der 'Fortsetzung der terroristischen Vereinigung aus der Haft heraus', die u.a. schon dazu diente, 1977 das Kontaktsperregesetz binnen weniger Tage im Bundestag durchzubringen, und dazu, die Selbstmordtheorie für die Tode von Stammheim am 18.10.77 durch das Urteil gegen Arndt Müller und Armin Neuerla zu untermauern, wird jetzt wiederbelebt und dazu benutzt, die Verteidigung von Gefangenen aus der Roten Armee Fraktion unmöglich zu machen.

Das oben erwähnte Schreiben des Generalbundesanwalts vom 18.5.83 mache ich ergänzend zum Inhalt meiner Begründung; es liegt dem Antrag als Anlage bei.

(Brenneke-Eggers)

Rechtsanwältin

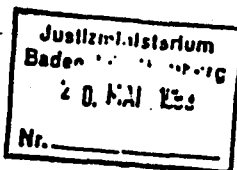
**GENERALBUNDESANWALT**  
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

- 1 BJs 101/83-3 -

Justizministerium  
Baden-Württemberg  
-Vollzugsabteilung-  
Schillerplatz 4

7000 Stuttgart 1

7900 Karlsruhe 1, den 18. MAI 1983  
Herrenstraße 45a  
Postfach 2720  
Fernsprecher (0721) 159-0  
Durchwahl 159-



**Betrifft:** Ermittlungsverfahren gegen Adelheid Hinrichsen u.a. wegen Verdachts des Vergehens nach § 129a StGB;

**hier:** Ersuchen um Übermittlung von Erkenntnissen

**Bezug:** 57. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder vom 3. bis 6. Mai 1983

Dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Mitglieder der terroristischen Vereinigung "RAF" führen zur Zeit untereinander und mit ihren Unterstützern und Sympathisanten eine intensive Diskussion über die zu erhebende Forderung nach Zusammenlegung inhaftierter "RAF"-Mitglieder mit sogenannten Gefangenen aus dem antiimperialistischen Widerstand. Dabei geht es vor allem um die Herbeiführung einer einheitlichen Willensbildung zu der Frage, welche Personengruppen wünschenswert und durchsetzbar erscheinen, wie die Forderung "politisch" begründet

werden kann und mit welchen Aktionen innerhalb und außerhalb der Gefängnisse sie unterstützt werden kann. Die erstrebte Zusammenlegung hat allein die Verbesserung der Bedingungen zur Fortsetzung des "Kampfes" zum Ziele. Sie, die Forderung nach ihr, die Diskussion um die "politische" Begründung sowie die Planung und Durchführung begleitender Aktionen werden als der entscheidende Weg begriffen, die schon in der im Mai 1982 erschienenen Schrift "Guerilla, Widerstand und antiimperialistische Front" geforderte Einheitsfront aufzubauen. Diesem Ziele entsprechend hat die Diskussion zu einem nicht unerheblichen Teil Überlegungen zu Aktionen gegen die Stationierung von Mittelstreckenraketen, wie z.B. die Blockade von Munitionszügen, zum Gegenstand.

Die Förderung der vorgenannten Diskussion in Kenntnis ihrer wahren Ziele stellt sich somit für die Mitglieder der "RAF" als Teilakt ihrer mitgliedschaftlichen Betätigung und für alle anderen Beteiligten als Unterstützung der terroristischen Vereinigung dar.

Die Diskussion wird zumindest zum Teil über ein illegales Informationssystem geführt, dessen Ermittlung die Durchsuchungen vom 8. April 1983 gedient haben. Zum Teil kann sie offenbar auch auf dem normalen Postwege erfolgen, weil die strafrechtliche Relevanz der übersandten Schriftstücke bei der Kontrolle nicht in allen Fällen erkannt wird. Von Bedeutung ist dabei, daß in die Diskussion auch solche Gefangene einbezogen werden, die nicht wegen politisch motivierter Straftaten einsitzen. Von Bedeutung ist dabei ferner, daß die Texte zum Teil verschlüsselt werden; so ist z.B. bekannt geworden, daß Begriffe aus dem Textilbereich wie Jacke, Hose, Cordel, Bluse und Schlips offenbar für bestimmte Personen stehen. Zum Teil werden Nachrichten auch in Abschriften auf den ersten Blick unverfänglich erscheinender Texte eingebaut.

Ich wäre deshalb dankbar, wenn Sie veranlassen könnten, daß die Haftanstalten Ihres Zuständigkeitsbereichs den im Vorstehenden aufgezeigten Vorgängen im Rahmen der Postkontrolle besondere Aufmerksamkeit widmen und einschlägige Vorgänge anhalten und mir zur Prüfung einer Beschlagnahme als Beweismittel zuleiten würden.

Zur Erleichterung der Kontrolle in den Anstalten erlaube ich mir ergänzend, die in Betracht kommenden Inhalte, auf die insbesondere geachtet werden sollte, stichworthaft zu bezeichnen:

1. Erörterung der Forderung nach Zusammenlegung von "Gefangenen aus der RAF" und "Gefangenen aus dem antiimperialistischen Widerstand"
  - a) allgemein
  - b) in der Form, welche Personengruppen zusammengelegt werden wollen oder sollen
  - c) in der Form, wie die Forderung "politisch" begründet werden kann

d) in der Form, mit welchen begleitenden Aktionen innerhalb und außerhalb der Anstalten die Forderung unterstützt werden kann oder soll

e) als Teil des "Kampfes" oder des "Widerstands" oder als Mittel, die Einheit oder Einheitsfront im Widerstand aufzubauen.

2. Übermittlung von Ausführungen Dritter zu den vorgenannten Themen

3. Planung von Aktionen zur Unterstützung der Zusammenlegungsforderung oder zur Fortsetzung des Kampfes, insbesondere Gewaltaktionen gegen die Stationierung von Mittelstreckenraketen, wie z.B. Blockade von Munitionszügen oder Gewaltaktionen gegen Bundeswehr- oder Nato-Einrichtungen

4. Berichte über bereits erfolgte Aktionen der vorgenannten Art

Der Ermittlungsrichter  
des Bundesgerichtshofes

7500 Karlsruhe, den 19. Okt. 1984  
Herrenstr. 45 a  
Postfach 1661  
Fernsprecher (0721) 159-0  
Durchwahl 159-

B e s c h l u s s

in dem Ermittlungsverfahren  
gegen

Manuela HAPPE, geb. am 28. Febr. 1956 in Paderborn,  
z.Zt. in Untersuchungshaft in der JVA S.-Stammheim,  
wegen

Verdachts eines Vergehens nach Par. 129 a StGB u.a.,

wird auf Antrag des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gem. Par. 119 Abs. 3. StPO angeordnet:

Die Briefkarte des... vom 11. Oktober 1984 an die Beschuldigte Happe wird beanstandet, von der Beförderung ausgeschlossen und ist zur Habe der Beschuldigten zu nehmen.

G r ü n d e :

Die Briefkarte ist gem. Par. 119 Abs. 3 StPO i.V.m. Nr. 34 Abs. 1 Nr. 3 UVollzO anzuhalten, da die Weitergabe des Schreibens geeignet ist, die Ordnung in der Anstalt zu gefährden. Die Briefkarte enthält die unverblühte Aufforderung zur Fortsetzung des "revolutionären Kampfes". Diktion und Intention des Schreibens sind ausgesprochen aggressiv und verfolgen erkennbar den Zweck, die Beschuldigte in ihrer feindseligen Haltung gegenüber dem Staat und seinen Organen zu bestärken.

Solche Bestrebungen sind mit dem Zweck der Untersuchungshaft, der nach Par. 112 Abs. 3 StPO auch die Unterbindung weiterer terroristischer Aktivitäten umfasst, und der Wahrung der Ordnung in der Anstalt nicht vereinbar.

Gollwitzer  
Richter am Bundesgerichtshof

(Abschrift)



Ausgegeben

*[Handwritten signature]*

Justizsekretärin  
als Urkundsbefähigte  
des Bundesgerichtshofes